

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Beurlaubung und Freistellung von Beamten und Tarifbeschäftigten im Kontext der Corona-Pandemie

Stand: 25.03.2021

Grundsatz § 31 Abs. 3 Nr. 5 UrlVO § 45 Abs. 1 SGB V / § 29 Abs. 1e TV-L	Sonderregelung (05.01.2021 – 31.12.2021) Rundschreiben des Mdl vom 27.01.2021 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 5 UrlVO § 45 Abs. 2a SGB V / § 29 Abs. 1e TV-L <u>Primäre Anwendung bis zur Höchstgrenze</u> (s. Blatt 2 und 3)!	§ 56 Abs. 1a IfSG (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres) <u>Sekundäre Anwendung!</u>	Grundsatz § 31 Abs. 3 Nr. 7 UrlVO § 9 PflegeZG	Sonderregelung (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres) § 31a Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 7 UrlVO § 9 PflegeZG
<p>Bei Beamten</p> <p>Schwere Erkrankung</p> <ul style="list-style-type: none"> Kind unter 12 Jahre oder Kind behindert und auf Hilfe angewiesen. <p>Bei Tarifbeschäftigten</p> <p>Schwere Erkrankung</p> <ul style="list-style-type: none"> Kind unter 12 Jahre oder Kind behindert und auf Hilfe angewiesen. <p>Bedarf <u>nach ärztlichem Zeugnis</u> der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege</p> <p>und</p> <p>eine andere im selben Haushalt lebende Person steht nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung.</p>	<p>Zur Betreuung eines Kindes (unabhängig einer schweren Erkrankung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Kind unter 12 Jahre oder Kind behindert und auf Hilfe angewiesen <ul style="list-style-type: none"> bei vorübergehender Schließung* einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative o.ä.), einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, eines Hortes, oder einer Schule bei Untersagung des Betretens (auch auf Grund einer Absonderung) bei Aufhebung der Präsenzpflcht in einer Schule bei eingeschränktem Zugang zum Kinderbetreuungsangebot bei behördlicher Empfehlung die Einrichtung nicht zu besuchen <p>und</p> <p>eine andere im selben Haushalt lebende Person steht nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung.</p> <p>[Der Anspruch besteht unabhängig, ob der Dienst im Home-Office erbracht wird bzw. erbracht werden kann. Die Dienstbehörde kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder Schule verlangen.]</p> <p>Für Tarifbeschäftigte, die Anspruch auf Krankengeld haben <u>und</u> deren Kinder gesetzlich versichert sind, gilt der Anspruch nach § 45 SGB V originär!</p>	<p>Zur Betreuung eines Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> Kind unter 12 Jahre oder Kind behindert und auf Hilfe angewiesen <ul style="list-style-type: none"> bei tatsächlicher Schließung* einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative o.ä.), einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, eines Hortes, oder einer Schule oder bei Aufhebung der Präsenzpflcht in Schulen in Reaktion auf die Ausbreitung von Covid-19 durch die zuständige Behörde (gilt auch bei Verbot des Betretens zwecks Absonderung) <p>und eine alternative Betreuung des Kindes/der Kinder kann ansonsten nicht sichergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Pflege eines nahen Angehörigen bei tatsächlicher Schließung von teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen. <p>[Die Möglichkeit von Telearbeit und mobilem Arbeiten sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitssalden sind vorrangig abzubauen.]</p>	<p>Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach. § 7 Abs. 3 und Abs. 4 PflegeZG. 	<p>Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach. § 7 Abs. 3 und Abs. 4 PflegeZG in einer akut aufgetretenen Pflegesituation, die mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang steht <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> die Pflege kann nicht anders sichergestellt werden (glaubhafte Darlegung). <p>[Die Möglichkeit von Telearbeit und mobilem Arbeiten sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitssalden sind vorrangig abzubauen.]</p>

* Die Schließung der vorgenannten Einrichtung erfolgt nicht ohnehin wegen der regulären Schulferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten

Höchstdauer der Freistellung und Beurlaubung bei Beamten

Stand: 25.03.2021

<p>Grundsatz § 31 Abs. 3 Nr. 5 UrlVO</p>	<p>Sonderregelung (05.01.2021 – 31.12.2021) Rundschreiben des MdI vom 27.01.2021 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 5 UrlVO</p> <p><u>Primäre</u> Anwendung bis zur Höchstgrenze!</p>	<p>§ 56 Abs. 1a IfSG (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres)</p> <p><u>Sekundäre</u> Anwendung!</p>	<p>Grundsatz § 31 Abs. 3 Nr. 7 UrlVO § 9 PflegeZG</p>	<p>Sonderregelung (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres) § 31a Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 Nr. 7 UrlVO § 9 PflegeZG</p>
--	---	--	---	--

Unter Fortzahlung der Besoldung	Unter <u>Wegfall</u> der Besoldung	Unter Fortzahlung der Besoldung	Unter Fortzahlung der Besoldung	Unter Fortzahlung der Besoldung	Unter <u>Wegfall</u> der Besoldung	Unter Fortzahlung der Besoldung
------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------

<p>Beamte</p> <p>Bis 7 Arbeitstage für jedes Kind, jedoch nicht mehr als insgesamt 18 Arbeitstage im Urlaubsjahr.</p> <p><u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u></p> <p>Bis 14 Arbeitstage für jedes Kind, jedoch nicht mehr als insgesamt 36 Arbeitstage im Urlaubsjahr.</p> <p>[Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Anspruch entsprechend § 8 Abs. 3 UrlVO.]</p>	<p>Beamte</p> <p>Nach § 32 UrlVO</p> <p>Urlaub in anderen Fällen kann unter Wegfall der Bezüge gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Beamte</p> <p>Bis 17 Arbeitstage für jedes Kind, jedoch nicht mehr als insgesamt 38 Arbeitstage im Urlaubsjahr.</p> <p><u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u></p> <p>Bis 34 Arbeitstage für jedes Kind, jedoch nicht mehr als insgesamt 76 Arbeitstage im Urlaubsjahr.</p>	<p>Beamte</p> <p>Bis 34 Arbeitstage.</p> <p><u>Härtefallregelung:</u> In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Beurlaubung nach § 31 Abs. 3 S. 1 HS 1 UrlVO erfolgen.</p>	<p>Beamte</p> <p>Bis 9 Arbeitstage.</p>	<p>Beamte</p> <p>Nach § 32 UrlVO</p> <p>Urlaub in anderen Fällen kann unter Wegfall der Bezüge gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Beamte</p> <p>Bis 20 Arbeitstage.</p> <p>[Ein für denselben Zweck nach § 31 Abs. 3 S. 1 HS1 UrlVO gewährter Urlaub ist anzurechnen.]</p> <p>Unabhängig davon, bestehen weiterhin die Ansprüche auf Gewährung einer familienbedingten Beurlaubung (ohne Besoldung) bzw. Teilzeit sowie einer (Familien-)Pflegezeit fort.</p>
--	--	---	---	--	--	---

Höchstdauer der Freistellung und Beurlaubung bei Tarifbeschäftigten

Stand: 25.03.2021

<p>Grundsatz § 45 Abs. 1 SGB V § 29 Abs. 1e TV-L</p>	<p>Sonderregelung (05.01.2021 – 31.12.2021) § 45 Abs. 2a SGB V § 29 Abs. 1e TV-L</p> <p><u>Primäre</u> Anwendung bis zur Höchstgrenze!</p>	<p>§ 56 Abs. 1a IfSG (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres)</p> <p><u>Sekundäre</u> Anwendung!</p>	<p>Grundsatz § 9 PflegeZG</p>	<p>Sonderregelung (ab dem 01.04.2021 bis auf weiteres) § 9 PflegeZG</p>
--	--	--	-----------------------------------	--

Mit Anspruch auf Kinderkrankengeld	Unter <u>Wegfall</u> des Entgelts	Mit Anspruch auf Kinderkrankengeld	Unter Fortzahlung des Entgelts	Unter <u>Wegfall</u> des Entgelts	Mit Anspruch auf Pflegeunterstützung sgeld	Unter <u>Wegfall</u> des Entgelts	Mit Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld
---------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------	--	--------------------------------------	--

Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte	Tarifbeschäftigte
Bis 10 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens insgesamt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. <u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u> Bis 20 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens insgesamt 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.	Nach § 28 TV-L Sonderurlaub kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden.	Bis 20 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens insgesamt 45 Arbeitstage pro Kalenderjahr. <u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u> Bis 40 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr.	Bis 34 Arbeitstage. <u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u> Bis 67 Arbeitstage. <u>Härtefallregelung:</u> In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TV-L erfolgen.	Ab dem 35. Arbeitstag ohne Entgelt. Zusätzlich bis 16 Arbeitstage. <u>Für alleinerziehende Sorgeberechtigte:</u> Zusätzlich bis 33 Arbeitstage.	Bis 10 Arbeitstage.	Nach § 28 TV-L Sonderurlaub kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden.	Bis 20 Arbeitstage. <u>Härtefallregelung:</u> In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TV-L erfolgen.